

Zertifizierungsvereinbarung

gemäß in der jeweils gültigen Fassung
Nr.: STP

Zwischen der Firma

(im Folgenden kurz Auftraggeber genannt)

und der

SICHERHEITSTECHNISCHEN PRÜFSTELLE
der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt
A-1201 Wien, Adalbert-Stifter-Straße 65
Tel.: +43 5 9393 / 21776 • FAX: +43 5 9393 / 21783
E-Mail: stp@auva.at

(im Folgenden kurz AUVA-STP genannt)

wird nachstehende Zertifizierungsvereinbarung abgeschlossen, der für den Auftraggeber bzw. für die AUVA-STP folgende Verpflichtungen bzw. Rechte enthält:

1. ZERTIFIZIERUNGSGEGENSTAND

Herstellerwerk:

Hiermit verpflichtet sich der Auftraggeber folgende Punkte zu beachten und einzuhalten:

1. Die Zertifizierungsanforderungen sind zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen. Zertifizierungsanforderungen sind Produkthanforderungen gemäß normativen Dokumente, aber auch Anforderungen, die keine Produkthanforderungen darstellen.
2. Dass bei laufender Produktion das zertifizierte Produkt stets die Produkthanforderungen erfüllt.
3. Zur Erfüllung der durch die vorliegende Vereinbarung erwachsenden Aufgaben bei Überwachungen (falls erforderlich) gemäß Modul C2 oder Modul D PSA-Verordnung (EU) 2016/425 ist das Personal der AUVA-STP berechtigt, unangemeldet während der Betriebszeit jederzeit das Werk mit seinen Betriebseinrichtungen und das zugehörige Betriebsgelände zu betreten und die im Zusammenhang mit der Fremdüberwachung

erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Bei etwaigen Witnessaudits durch das BMDW oder regelmäßig vorgeschriebenen Beobachtungen des Überwacher durch den Leiter der Überwachungsstelle ist diesen ebenfalls der Zutritt zu gewähren.

4. Einhalten der Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung im Einklang mit dem Geltungsbereich des mitgeltenden Zertifizierungsprogrammes PSA und der entsprechenden Norm(en).
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte. Bei Veröffentlichung in Kommunikationsmedien (Broschüren, Werbematerial) sind die Anforderungen der Zertifizierungsstelle oder wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt zu erfüllen.
6. Bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien mit Bezug auf die Zertifizierung einzustellen (siehe auch Geschäftsbedingungen).
7. Werden Zertifizierungsdokumente Dritten zur Verfügung gestellt, so müssen diese in ihrer Gesamtheit bzw. wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt vervielfältigt werden.
8. Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Bezugnahme auf seine Zertifizierung in Kommunikationsmedien die Anforderungen der Stelle bzw. des Zertifizierungsprogrammes zu erfüllen
9. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Anforderungen zu erfüllen, die im Zertifizierungsprogramm beschrieben sein können und die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf das Produkt beziehen.
10. Bei Beschwerden in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen sind diese Aufzeichnungen aufzubewahren und auf Anfrage der Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen. Es sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und diese sind zu dokumentieren.
11. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Änderungen, die die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen könnten, unverzüglich der AUVA-STP mitzuteilen. Die AUVA-STP alleine entscheidet darüber, ob die Änderungen eine neuerliche Prüfung im Umfang der Erstprüfung notwendig machen.

Für Streitigkeiten wird als Gerichtsstand Wien vereinbart. Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Wien, am

Sicherheitstechnische Prüfstelle:

Der Auftraggeber / Hersteller:

.....
DI Klaus Wittig
Leiter der Prüfstelle

.....
Unterschrift und Firmenstempel